

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.04.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1405/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.08.2015	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
22.10.2015	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
04.11.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.11.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße - Abweichungssatzung Schmachtenbergweg		

Grund der Vorlage

Die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg soll im Bereich der beiden Stichstraßen abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung für endgültig hergestellt erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Schmachtenbergweg im Bereich der westlichen und östlichen Stichstraße gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Hauptzug der Straße Schmachtenbergweg zwischen der Nevigeser Straße und dem Wendehammer am Straßenende bildet zusammen mit den beiden Stichstraßen eine einheitliche Erschließungsanlage. Der Hauptzug wurde bereits in der ersten Hälfte der 1970-er Jahre endgültig hergestellt. Die Erschließungsbeiträge wurden 1981 erhoben. In der Zeit zwischen Oktober 2009 und Juli 2010 sind in den beiden Stichstraßen Regen- und Schmutzwasserkanäle verlegt worden. Die Kanalbaumaßnahme wurde zum Anlass genommen, auch die bis dahin noch provisorisch befestigten Stichstraßen endgültig herzustellen. Um die baulichen Veränderungen vor und auf den Anliegergrundstücken möglichst gering zu halten, richtete sich der endgültige Ausbau nach der schon seit Jahren vorhandenen Verkehrsfläche. Daraus resultieren sowohl geringe Abweichungen von den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien als auch geringe Abweichungen von den in der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal festgelegten Herstellungsmerkmalen.

Der Ausbau der Stichstraßen ist als erstmalige Herstellung im Sinne des Baugesetzbuchs beitragspflichtig. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Übereinstimmung des Straßenausbaus mit den Herstellungsmerkmalen voraus. Da sich die Durchführung der Straßenbaumaßnahme eher an den praktischen Gegebenheiten als an den theoretischen Notwendigkeiten orientiert hat, konnte im vorliegenden Fall die notwendige Übereinstimmung nicht erreicht werden. Die geringfügigen Abweichungen von den Herstellungsmerkmalen sind in dem beigefügten Satzungsentwurf beschrieben und in den Lageplänen dargestellt. Wegen ihrer Geringfügigkeit stellen sie den durch die Ausbaumaßnahme gebotenen Erschließungsvorteil nicht infrage. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist daher begründet. Um mit dem Heranziehungsverfahren nicht solange zu warten, bis die Stadt die noch nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen erworben und die bisher - aus gutem Grund - nicht gesetzten Kantensteine doch noch einbaut, soll die Erschließungsanlage mit der im Entwurf beigefügten Satzung für endgültig hergestellt erklärt werden. Diese Vorgehensweise bietet für die Stadt den Vorteil einer zeitnahen Refinanzierung des Investitionsaufwands und führt bei den Anliegern durch den Verzicht auf die Durchführung der restlichen Maßnahmen zu geringeren Beiträgen.

In einer Erschließungsbeitragssatzung kann ähnlich wie bei der Gestaltung gesetzlicher Vorschriften nicht jeder denkbare Einzelfall erfasst werden. Die Herstellungsmerkmale legen für das gesamte Stadtgebiet generalisierend fest, wann eine Straße endgültig hergestellt ist. Kann trotz aller Bemühungen im Einzelfall kein merkmalsgerechter Straßenausbau erreicht werden, ist durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass Abweichungen von den Herstellungsmerkmalen durch den Erlass einer besonderen Satzung geheilt werden können. Damit erlaubt die Rechtsprechung den Gemeinden einen flexibleren Umgang mit einem ansonsten sehr starren Recht.

Demografie-Check

Die Abweichungssatzung hat für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal keine Relevanz. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt insbesondere nicht zu einem Standortnachteil für Wuppertal, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die alle Gemeinden trifft.

Kosten und Finanzierung

Auf die von den beiden Stichstraßen erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von ca. 32.000 € für die westliche Stichstraße und ca. 31.000 € für die östliche Stichstraße umgelegt werden. Im Bereich der westlichen Stichstraße sind hiervon 10 Grundstücke und im Bereich der östlichen Stichstraße sind 11 Grundstücke betroffen. Die Höhe der Erschließungsbeiträge richtet sich nach der Grundstücksgröße unter Berück-

sichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung und liegt voraussichtlich zwischen ca. 1.400 € und ca. 5.700 € je Grundstück.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren wird voraussichtlich noch in diesem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Abweichungssatzung durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan zum Satzungsentwurf

Anlage 03 – Lageplan zum Satzungsentwurf